

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0022/2018
Amt/Aktenzeichen 67/	Datum 19.12.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.02.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	07.03.2018	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	08.03.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	14.03.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Neufassung des Kostenplans des Amtes 67
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 13.02.2018  gez. Eder  Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 22.02.2018  gez. Ebling  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie sowie der Haupt- und Personalausschuss befürworten, der Stadtrat beschließt die Neufassung des Kostenplans des Amtes 67.

## Sachverhalt:

Für die kommerzielle oder private Inanspruchnahme öffentlicher Flächen fallen je nach Art der Fläche bisher Nutzungsgebühren in unterschiedlicher Höhe an. Des Weiteren werden von der Stadtverwaltung für die Erbringung gleichartiger Dienstleistungen (z.B. für die Bereitstellung von Arbeitskräften oder für die Bereitstellung von Dienst- und Sonderfahrzeugen) Kosten in unterschiedlicher Höhe veranschlagt. Dies resultiert daraus, dass bei der Bemessung der Gebührenhöhe unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Die Berechnung der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt nach der „*Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen*“, die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen hingegen nach dem Kostenplan des Amtes 67.

Die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen sind bisher in den nicht aufeinander abgestimmten Kostenplänen des Amtes 67, des Entsorgungsbetriebs sowie im Gebührenkataster des Amtes 61 geregelt.

### **Lösung:**

Für die kommerzielle und private Nutzung von öffentlichen Grünflächen sollen künftig die gleichen Gebühren erhoben werden wie für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen. Des Weiteren orientieren sich die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen durch das Amt 67 künftig am Kostenplan des Entsorgungsbetriebs sowie am Gebührenkataster des Amtes 61.

Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

#### Ordnungsnummer 1 (Pflanzenverleih):

Diese Dienstleistung wird vom Amt 67 nicht mehr erbracht, sodass dieser Punkt entfällt.

#### Ordnungsnummer 2 (Produkte des Zoo Mainz):

Es erfolgt eine Preisanpassung.

#### Ordnungsnummer 5 (Bereitstellung von Dienst- und Sonderfahrzeugen):

Es erfolgt eine Preisanpassung in Anlehnung an den Entsorgungsbetrieb bzw. an das Amt 61. Bisher waren die Kosten für den Fahrzeugführer in der Gebühr enthalten, künftig werden diese nach Ordnungsnummer 4 gesondert berechnet.

#### Ordnungsnummer 8 (Nutzung von öffentlichen Grünanlagen):

Die Gebühren richten sich künftig nach dem Gebührenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz. Die Gebührenpflicht gilt für kommerzielle und für private Veranstaltungen, bei gemeinnützigen Veranstaltungen fallen weiterhin keine Nutzungsgebühren an.

Der Vorteil dieser Änderung liegt darin, dass künftig sowohl für öffentliche Grünflächen als auch für öffentlichen Straßenraum Gebühren in gleicher Höhe zu entrichten sind. Des Weiteren ist durch die Neuregelung eine gerechtere Abrechnung auf Grundlage der tatsächlich genutzten Fläche möglich.

Im bisherigen Kostenplan wird lediglich zwischen Flächen bis 500 m<sup>2</sup> und bis 1.000 m<sup>2</sup> unterschieden. Bis 500 m<sup>2</sup> genutzter Fläche sind 250,00 €/Tag, bis 1.000 m<sup>2</sup> genutzter Fläche 500,00 €/Tag zu entrichten. Jede weiteren 100 m<sup>2</sup> kosten 50,00 €/Tag mehr.

Diese Regelung führt zu einer klaren Benachteiligung von Nutzern/Veranstaltern, die nur eine kleine Fläche in Anspruch nehmen. Eine auf den Quadratmeter genaue Abrechnung, wie sie die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vorsieht, führt zu einem nachvollziehbaren und fairen Ergebnis für den Gebührenzahler.

Die o.g. Satzung sieht für die Sondernutzung durch Verkaufswagen oder Verkaufsstände einen Gebührenrahmen vor. In diesem Gebührenrahmen werden vom Rechts- und Ordnungsamt für die Sondernutzung von öffentlichem Straßenraum Gebühren zwischen 0,28 € und 1,65 € pro m<sup>2</sup> und Tag erhoben. Dieser Festlegung wird das Amt 67 im Falle einer Neufassung des Kostenplans folgen. Eine Festlegung der genauen Gebührenhöhe erfolgt sodann im Einzelfall.

Als Kriterien dienen beispielsweise die Attraktivität und die Beanspruchung der genutzten Fläche sowie der entstehende wirtschaftliche Vorteil (Gewinnmöglichkeiten) des Nutzers.

Des Weiteren wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Gebühren unter Umständen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Damit wird dem § 2b UStG Rechnung getragen.

Ein Entwurf des aktualisierten Kostenplans ist als Anlage beigefügt.

**Alternativen:**

Verzicht auf eine Anpassung des Kostenplans unter Beibehaltung der im Sachverhalt geschilderten Nachteile.

**Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Preisanpassungen bei den Ordnungsnummern 2 und 5 erfolgt eine Ergebnisverbesserung des Teilhaushalts des Grün- und Umweltamtes.